

gegen alle wesentlich in seine Rechte eingreifenden Entscheidungen, wie z. B. gegen die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu, dies entspricht auch der grundsätzlichen Regelung seiner Stellung im Verfahren (vgl. §§ 15 sowie 61 StPO).

Für die Einlegung der Beschwerde und für die Entscheidung über sie gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 306–309 StPO.

2.4. Auslegung von Urteilen und nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Die Auslegung von Urteilen (§ 356 StPO) und die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO) sind relativ seltene gerichtliche Entscheidungen. Sie werden grundsätzlich nur bei einer mangelhaften Arbeitsweise der Organe der Strafrechtspflege notwendig.

Ein im übrigen nicht anfechtbarer *Auslegungsbeschluß* ist vom Gericht nur zu erlassen, wenn Zweifel über die Auslegung seiner Entscheidung entstanden sind, z. B. infolge eines offensichtlichen Widerspruchs zwischen Urteilstenor und Urteilsgründen. Im Wege der Auslegung ist eine sachliche Änderung des Urteils verboten. Ein einmal ergangenes Urteil darf nur im Rechtsmittel-, Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren, nicht aber durch das Gericht abgeändert werden, das es erlassen hat. Der Auslegungsbeschluß wird Bestandteil des ausgelegten Urteils, deswegen ist auch seine selbständige Anfechtung ausgeschlossen, d. h. er kann nur mit dem Urteil selbst angegriffen werden.

Die durch Beschluß erfolgende *nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe* kommt nur in Frage, wenn, bevor eine ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen oder erlassen wurde oder bevor sie verjährt ist, eine erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen worden ist. Bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug darf keine nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe vorgenommen werden, z. B. im Falle Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und einer Verurteilung auf Bewährung. Bei der Beschlußfassung ist von § 64 StGB auszugehen. Die Regelung des § 355 StPO garantiert, daß ein Verurteilter nicht schlechter gestellt wird, wenn er statt in einem Verfahren wegen verschiedener Straftaten in mehreren Verfahren zur Verantwortung gezogen wurde und dabei § 64 Abs. 4 StGB nicht beachtet worden ist. Zuständig ist das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist (§ 355 Abs. 2 StPO). Gern. § 359 StPO haben sowohl der Verurteilte als auch der Staatsanwalt gegen diesen Gerichtsbeschluß das Rechtsmittel der Beschwerde.

3. Aufgaben des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Aus der Verantwortung des Staatsanwalts als Leiter des Kampfes gegen Straftaten (Art. 97 Verf.) und seiner im untrennbaren Zusammenhang damit stehenden Funktion im Strafverfahren (§13 StPO) bei der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben sich auch seine Rechte und Pflichten bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese Rechte und Pflichten lassen sich in zwei Gruppen einteilen: